

Digitale Fragestunde zur Kommunalen Wärmeplanung – FAQ (Stand: 11/2023)

Beratungsangebot der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)

1. Leitfaden und Arbeitshilfen

Die KEAN hat als Hilfestellung einen Leitfaden Kommunale Wärmeplanung entwickelt. Der Leitfaden unterstützt Städte und Gemeinden beim Aufbau einer zukunftsfähigen Wärmeversorgung mit praktischen Arbeitshilfen, Informationen zu Förderprogrammen und Praxisbeispielen aus Niedersachsen.

Der Leitfaden gibt einen Überblick über den Prozess der Wärmeplanung und stellt in fünf Arbeitshilfen Details der Planungsschritte, mögliche Technologien, Beispiele aus der Praxis sowie Fördermöglichkeiten vor.

- [Der Leitfaden Kommunale Wärmeplanung \(PDF\)](#)
- [Arbeitshilfe 1 - Daten und Datenquellen für die kommunale Wärmeplanung \(PDF\)](#)
- [Arbeitshilfe 2 - Energieeffizienzpotenziale im Gebäudebereich \(PDF\)](#)
- [Arbeitshilfe 3 - Nachhaltige Wärmepotenziale und Technologien \(PDF\)](#)
- [Arbeitshilfe 4 - Wärmeversorgungsstrukturen im Quartier \(PDF\)](#)
- [Arbeitshilfe 5 - Beispiele kommunaler Wärmeplanung und Wärmeversorgung \(PDF\)](#)

2. Mit welchen Kosten ist bei der Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung (KWP) zu rechnen?

Die Kosten für eine Kommunale Wärmeplanung hängen sowohl von dem gewählten Detaillierungsgrad (Detailtiefe) als auch vom Umfang der lokal vorliegenden Studien, Untersuchungen und Daten ab. Daher ist es schwierig, die Kosten für die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung pauschal zu beziffern.

Erste Anhaltspunkte liefert das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG), in dem die zugewiesenen Mittel des Landes für Kommunen, die zu einer Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind, detailliert aufgeschlüsselt werden. Diese Konnexitätszahlungen orientieren sich laut Begründung zum Gesetz an Erfahrungswerten aus Baden-Württemberg. Für die Erstaufstellung in den Jahren 2024 bis 2026 werden jeweils 16.000 Euro plus 0,25 Euro je Einwohner der betreffenden Kommune pro Jahr durch das Land Niedersachsen bereitgestellt. Für den gesamten Erstellungszeitraum von drei Jahren kann eine Kommune mit 100.000 Einwohnern also mit 123.000 Euro (= 3x 41.000 Euro) planen.

Eine weitere Möglichkeit belastbare Aussagen zu den Kosten einer KWP zu erhalten, ist einerseits die gezielte Anfrage nach einem Richtpreisangebot bei geeigneten Dienstleistern wie Ingenieur- oder Planungsbüros, die für eine KWP in Frage kommen, andererseits die Kontaktaufnahme mit Kommunen, in denen eine KWP bereits durchgeführt wurde. Für weitere Informationen hierzu kontaktieren Sie uns gerne.

Angaben für eine Kostenschätzung, v.a. für kleine Kommunen, werden im Impulspapier des Arbeitskreises Kommunaler Klimaschutz genannt ([Link](#)).

3. Gibt es ein Musterleistungsverzeichnis (MLV) für die Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung?

Die Arbeiten am geplanten MLV der KEAN wurden mit Oktober 2023 wieder aufgenommen. Das MLV wird inhaltlich die Vorgaben des NKlimaG sowie das mit unserem Leitfaden (siehe Pkt. 1 dieser FAQs) kommunizierte Verständnis der Kommunalen Wärmeplanung widerspiegeln. Zusätzlich werden Ansätze zur Identifikation und Einbeziehung relevanter Akteure und Multiplikatoren im Rahmen der Akteursbeteiligung sowie zum Projektmanagement berücksichtigt. Die Bereitstellung des MLV ist für Dezember 2023 geplant.

Die Landesenergieagentur Baden-Württemberg (KEA BW) stellt ihren Kommunen auf ihrer Internetseite bereits heute ein Leistungsverzeichnis zur Vergabe und Ausschreibung von Kommunalen Wärmeplänen zur Verfügung ([Link](#)). Hinweis: Dieses MLV ist auf die gesetzlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und Gegebenheiten in Baden-Württemberg ausgelegt. Bei Nutzung wird eine kritische Durchsicht und Anpassung auf die Anforderungen des NKlimaG empfohlen.

Weitere Informationen zum Thema Leistungsverzeichnis ([Link](#)) und zu Bewertungskriterien im Zuge einer Vergabe-Auswahlkriterien können auch den Unterlagen des 2. KWW-Praxisblick mit dem Landkreis Lörrach entnommen werden ([Link](#)). Zudem plant auch das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) eine Erstellung eines MLV, welches sich jedoch an den gesetzlichen Anforderungen des geplanten Bundesgesetzes zur Wärmeplanung orientiert.

4. Welche Anforderungen stellt die KWP an die durchführende Stelle in der Gemeinde? / Wo ist die Durchführung einer KWP in der Gemeinde organisatorisch zu verorten?

Die Durchführung einer KWP ist ein wiederkehrender strategischer Prozess, den es in der Kommune langfristig zu verstetigen und fest zu verorten gilt. Bedingt durch den planerischen Charakter der KWP wird eine Verortung in der mit der städtebaulichen Planung betrauten Abteilung einer Kommune empfohlen.

Idealerweise sollten in der Kommune neben fachlich-technischer Kompetenz zur Wärmewende auch Kompetenzen im Bereich der Prozessgestaltung (insb. Moderation, Öffentlichkeitsbeteiligung, Anstoßen von kommunalen Prozessen etc.) aufgebaut werden.

Hinweise für den zu veranschlagenden Stellenumfang und die Verortung in der Kommune gibt das Impulspapier des Arbeitskreises Kommunaler Klimaschutz ([Link](#)).

5. Wie kann man sich die KWP in der Kommune fördern lassen?

Der Bund fördert aktuell über die Kommunalrichtlinie (Punkt 4.1.11) die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans durch fachkundige externe Dienstleister. Ausgenommen von dieser Förderung sind Kommunen, die über eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind, ebenso wie Landkreise. In Niedersachsen sind demnach folgende [95 Kommunen](#) von der Förderung ausgeschlossen. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis zum 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %. Finanzschwache Kommunen können 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten. Bei Antragsstellung bis zum 31.12.2023 profitieren sie von einer erhöhten Förderquote von 100 %. Weitere Informationen finden Sie hier: [Förderprogramme für Kommunen - Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen \(klimaschutz-niedersachsen.de\)](#)

Hinweis: Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Förderung hängt vom rechtlichen Rahmen ab, welcher aktuell einer hohen Dynamik unterliegt. Inwiefern sich die Förderberechtigung mit den angekündigten, gesetzlichen Neuerungen auf Bundesebene ändert, bleibt abzuwarten. Auch während der aktuell langen Bearbeitungszeit (mind. sechs bis zwölf Monate

[Erfahrungswert]) bei dem beauftragten Projektträger ZUG Zukunft – Umwelt – Gesellschaft ([Link](#)) können sich die Förderberechtigungen ändern.

6. Bundesgesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

i) Stand Bundesgesetz:

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) beschlossen ([Link Kabinetttfassung](#)). Der Bundesrat hat am 29. September 2023 eine Stellungnahme zum Kabinettsentwurf des WPGs abgegeben. Die Stellungnahme finden Sie [hier](#). Das Gesetz soll zum 01. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

ii) Unterschiede des Bundesgesetzes (nach aktuellem Stand) zum NKlimaG:

- Fokussierung auf das Thema Netzausbau (Wärmenetze, Wasserstoffnetze): Das Bundesgesetz zielt vor allem auf den Ausbau netzgebundener Lösungen als Umsetzungsmaßnahme ab, während das NKlimaG hier technologieoffener gestaltet ist (vgl. Begründung zum WPG).
- Ausweitung der Pflicht zur Wärmeplanung (§ 4 WPG): Verpflichtung der Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern (Großstädte) bzw. bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden.
- Einführung Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung (§ 14 WPG): Identifikation von Teilgebieten der Kommune, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz und Wasserstoffnetz eignen. Die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens wird in diesen Teilgebieten ermöglicht.
- Einführung Pflicht zur kommunalen Abstimmung (Anlage 2, Nr. 3): Abstimmung des Wärmeplans eines Gebietes mit mehr als 45.000 Einwohnern mit den Wärmeplänen umliegender Gemeinden hinsichtlich potenzieller Synergieeffekte, gemeinsamer Investitionen und des Themas Kosteneffizienz.
- Einführung vereinfachtes Verfahren (§ 22 WPG): Für Kommunen unter 10.000 Einwohnern soll ein vereinfachtes Verfahren durchgeführten werden können. Eine Definition des vereinfachten Verfahrens ist aktuell noch nicht erfolgt.

iii) Anwendung Fristen:

Die Länderöffnungsklausel im WPG (§ 5 Absatz 1 WPG-E) erfasst bestehende oder in Planung befindliche Wärmepläne, die gem. Landesrecht erstellt werden. Das Bundesgesetz hat aktuell keine direkten Auswirkungen auf niedersächsische Kommunen.

Es gilt das NKlimaG, d.h. die 95 niedersächsischen Mittel- und Oberzentren können 2024 so starten, wie im NKlimaG vorgegeben.

Die Frist für nach NKlimaG verpflichtete Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern wird durch das Bundesgesetz nach aktuellem Kenntnisstand der 30.06.2026 (abweichend vom bisherigen NKlimaG), da hier die Bundesfrist strenger als die Landesfrist ist. Die Frist für nach NKlimaG verpflichtete Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohner, ist der 31.12.2026, da hier die Landesfrist strenger als die Bundesfrist ist.

Darüber hinaus können keine Aussagen zu etwaigen Fristen für Kommunen getroffen werden, für die das NKlimaG bislang keine Verpflichtung zur KWP vorgesehen hat. Die Verpflichtung (samt Fristsetzung) von allen Kommunen kann grundsätzlich nur durch Landesrecht erfolgen.

iv) Übernahme Bundesgesetz in Landesgesetz:

Nach derzeitigem Stand des Bundesgesetzes ist das Land Niedersachsen verpflichtet, bis 2028 auch alle übrigen Kommunen zur Kommunalen Wärmeplanung zu verpflichten. Hierfür würde das NKlimaG in der nächsten Novelle (Angekündigt für Anfang 2024) mit entsprechenden Regelungen nachgesteuert.

v) Auswirkungen Förderungen:

Eine offizielle Aussage zur Auswirkung des Beschlusses des Bundesgesetzes auf die Förderung über die Kommunalrichtlinie (siehe Pkt.5) seitens des zuständigen Projektträgers ZUG gibt es aktuell nicht.

Es ist davon auszugehen, dass mit Überführung des Bundesgesetzes in Landesgesetz der Anspruch auf Förderung erlischt und die Ausweitung der aktuell im NKlimaG verankerten Konnexitätszahlung des Landes Niedersachsen auf alle Kommunen erfolgen wird. Ob eine landesrechtliche Verpflichtung zur KWP Auswirkungen auf bereits bewilligte Förderanträge hat, ist offen.

7. Wärmebedarfskarte für Niedersachsen

Um die niedersächsischen Kommunen beim Einstieg in die Bestandsanalyse zu unterstützen, wird eine digitale Wärmebedarfskarte zur Verfügung gestellt. Wichtig: Die Wärmebedarfskarte ist keine vollständige Bestands- und Potentialanalyse i.R. einer kommunalen Wärmeplanung!

Die Wärmebedarfskarte beinhaltet u.a. gebäudescharfe Informationen zum Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser der niedersächsischen Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand (Stand 2022) unter Berücksichtigung hierfür relevanter Gebäudeparameter und Typologiewerte.

Den Kommunen wird ein gebäudescharfer Geodatensatz kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dieser Datensatz enthält neben dem Wärmebedarf für den Ist-Zustand und den vollsanierten Zustand nach GEG-Anforderungen und nach KfW-Standard auch Informationen zu den Baualtersklassen und den Gebäudetypen. Die Daten werden darüber hinaus in verschiedenen aggregierten Formen (Aggregationsebenen) mit relevanten Kennzahlen (z. B. Wärmedichte) bereitgestellt.

Der Geodatensatz kann ausschließlich durch Städte und (Samt-)Gemeinden mit Vorlage der unterzeichneten „Erklärung zur Einhaltung der allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen“ bei der KEAN angefragt werden. Die Auslieferung erfolgt im vierten Quartal 2023. Weitere Informationen zum Abruf der Daten finden Sie [hier](#).

8. Hinweis für die Anträge zur Förderung der Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinie:

Nach Rücksprache mit dem ZUG entspricht die Wärmebedarfskarte **nicht** vollständig dem Datenbedarf und der Datenqualität, der im Technischen Annex zu Förderschwerpunkt 4.1.11 der Kommunalrichtlinie aufgeführten/geforderten Datenbasis zur Bestandsanalyse, da diese über Energiebedarfsberechnungen für Raumwärme und Warmwasser, Gebäudetypen sowie

Baualtersklassen hinausgehen. Folgende Punkte müssen u.a. ergänzt werden:

- Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude
- Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)

9. Gebietsausweisung (§ 26 WPG-E) & Verknüpfung mit GEG (§71 Abs. 8)

Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten (§ 23 WPG-E, Nr. 4).

Die Erarbeitung und der Beschluss eines kommunalen Wärmeplans bedingen nicht die frühzeitige Inkraftsetzung des GEG in der Kommune. Grundsätzlich gilt die 65 % Erneuerbare-Regelung des GEG in Gebieten mit mehr als 100.000 Einwohnern ab dem 30.06.2026 und in Gebieten mit weniger als 100.000 Einwohnern ab dem 30.06.2028 ([§71 Abs. 8](#)).

Liegt eine Wärmeplanung in der Kommune vor den jeweiligen Stichtagen vor, so treten die Verpflichtungen und Fristen nach GEG einen Monat nach Bekanntgabe „über die grundstücksbezogene Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet“ (siehe §§ 26 WPG-E, Nr.1) in Kraft. Hier bestehen besondere Übergangsfristen/-zeiten, falls der Anschluss an ein Wärmenetz absehbar, aber noch nicht vorhanden ist. Diese Frist beträgt maximal 10 Jahre nach Vertragsabschluss für den Netzanschluss (GEG §71 Abs. 8 und §71j). Für das restliche Gemeindegebiet (welches nicht per Wärme-/Wasserstoffnetz versorgt werden soll) gilt das GEG abhängig von der Einwohnerzahl entsprechend der o.g. Fristen.

Weiterführende Informationen zum GEG sowie der Verknüpfung mit WPG-E finden Sie [hier](#) und [hier](#).

10. Dienstleister kommunale Wärmeplanung

Die KEAN führt selbst keine Liste über potenzielle Dienstleister für Kommunale Wärmeplanungen. Hinweise zu potenziellen Dienstleistern können einer durch die Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (NRW.ENERGY4CLIMATE) erstellten Übersicht entnommen werden ([Link](#)).

Hinweis: Aussagen zur Vollständigkeit der Angaben, Qualität etwaiger Dienstleister und Kosten können nicht durch die KEAN getätigt werden.

11. Akteursbeteiligung

§ 13 WPG Abs. 4 trifft Aussagen hinsichtlich der Einbindung und regelmäßigen Information der betroffenen Öffentlichkeit und sieht die Möglichkeit der Stellungnahme der verschiedenen betroffenen Akteure vor.

Grundsätzlich gilt: Die Kommune ist dauerhaft verantwortlich für die Koordination der Erstellung und der Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, der sich durch eine strategische, planerische und technische Dimension auszeichnet und daher einen interdisziplinären Abstimmungsprozess bedingt. Die frühzeitige Akteurseinbindung ist hier zentral für Akzeptanz, Qualität und Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung.

Eine frühzeitige Einbindung der notwendigen Akteursgruppen (z.B. Stadtwerke, Wohnungsbau-gesellschaften, Genossenschaften, Energieberater, Banken) in den Erstellungs- und Umsetzungsprozess wird daher dringend empfohlen. Als Minimallösung wird die Einrichtung einer den Erstellungsprozess begleitenden Arbeits- oder Projektgruppe in der Kommune gesehen.

Die Ausgestaltung etwaiger Beteiligungsstrukturen sowie die Art und Umfang der einzubindenden Akteursgruppen sind von der lokalen Ausgangssituation abhängig zu machen und durch die Kommune zu definieren.

Erste Empfehlungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der kommunalen Wärmeplanung stellt die KEA-BW ihren Kommunen auf ihrer Internetseite bereits zur Verfügung ([Link](#)).

Ebenso ist die Erarbeitung eines Leitfadens und Technikkatalogs für das WPG durch das KWW in 2024 angekündigt.